

## Erläuterungen

### **zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13. Oktober 2022, Zahl: 032-01-D/86698/2022:**

Die gesamte Fläche des Siedlungsgebietes „Steinerkogel Nord“ ist als Bauland - Kurgebiet - Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz gewidmet. Eine kleine Teilfläche dieses Gesamtgebietes ist in einem Teilbebauungsplan, einem Altbestand aus dem Jahr 1982 zuletzt abgeändert im Jahr 2008, umfasst.

Während der Prüfung bzgl. einer potenziellen Abänderung wurde der Kataster über den derzeit gültigen Bebauungsplan gelegt und erkannt, dass sämtliche Straßen und Wegparzellen des Bebauungsplanes nicht mit dem Kataster sowie dem Naturbestand überein stimmen, weshalb derzeit ein massiver Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben ist.

Ein Versagungsgrund für die Genehmigung eines Teilbebauungsplanes ist, wenn dieser dem Flächenwidmungsplan widerspricht. Da derzeit die im Flächenwidmungsplan festgelegten Straßen und Wege nicht im Einklang mit dem Bebauungsplan stehen, besteht die Notwendigkeit zur Anpassung bzw. Aufhebung. Wie zuvor dargelegt, ist der größte Teil der „Steinerkogel Nord“ Siedlung mit Freizeitwohnsitzwidmung durch den „Allgemeinen Textbebauungsplan“ (generellen Bebauungsplan) geregelt und nicht durch Teilbebauungspläne. Seit den 80er Jahren wird der Großteil der Gesamtfläche auf Basis des „Allgemeinen textlichen Bebauungsplanes“ bebaut.

Eine Betrachtung im Verhältnis der Gesamtfläche ergibt, dass im Interesse der Gleichbehandlung der Teilbebauungsplan aufzuheben ist. Da die Aufhebung im Grunde ein einheitliches Gesamtbild ergibt, bestehen keine Bedenken, dass statt des aufzuhebenden Teilbebauungsplanes der „Allgemeinen textliche Bebauungsplan“ (generellen Bebauungsplan) gelten soll.

F.d.R.z.:



DI Gernot Ruff



Der Bürgermeister:



DI (FH) Hannes Primus



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter  
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>